

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 11 (1923)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten
Erscheint monatlich · Druck und Expedition der Graphischen Anstalt Otto Walter A.-G., Olten · Erscheint monatlich
Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exempl. pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50; weitere Exempl. à Fr. 1.30; Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, 15. Dezember 1923

Nr. 12

11. Jahrgang

Mitteilungen aus der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat des Verbandes vom 9. Dezember 1923 in Olten.

1. Zuhanden der morgigen Konferenz der Unterverbandspräsidenten wird nach eingehender Beratung einstimmig beschlossen, das **Hilfsfondsprojekt** endgültig von der Traktandenliste zu streichen; der Aufsichtspräsident wird mit der nähern Begründung betraut.

2. Die neugegründeten Darlehenskassen **D i s e n t i s** (Graub.) und **K a n d a** (Wallis) werden in den Verband aufgenommen.

3. **Fünf Spezialkreditgesuche**, deren Bewilligung im Interesse der betr. Kassen liegend erachtet wird, kommen zur Beratung und Genehmigung.

Dabei wird auf die Liquiditätsgefahr aufmerksam gemacht, wenn sich neue Kassen bereits im Gründungsstadium auf große Hypothekarengagements einlassen.

4. Eine Anzahl **Revisionsberichte** von Kassen, deren Verwaltung nicht voll befriedigt, werden gründlich durchberaten und es wird beschlossen, die geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen.

5. Das Gesuch einer Kasse, die **Geschäftsanteile** aus fiskalischen Gründen zu reduzieren, wird aus prinzipiellen Gründen einstimmig abgelehnt.

6. Vom **Schlussbericht** über die durch den Verband durchgeführte **Auflösung** der Darlehenskasse **Mannens** (Freiburg) für welche sich kein Kassier mehr fand, wird Kenntnis genommen und konstatiert, daß sich nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und Auszahlung der Geschäftsanteile ein Ueberschuß von Fr. 1200.— ergibt, welcher gemäss Art. 37 zinstragend bei der Zentralkasse angelegt wird, bis sich in der betr. Gemeinde wieder eine Genossenschaft mit gleichen Grundzügen bildet.

7. Einer Kasse, deren Verwaltung nicht befriedigt und die fortgesetzt die Anordnungen des Verbandes ignoriert, wird der **Ausschluss** angedroht.

8. Der Aufsichtspräsident gibt Kenntnis vom günstigen Resultat der durch eine Delegation des Aufsichtsrates am 5./6. Dezember 1923 bei der **Zentralkasse** vorgenommenen **Revision**, wobei Kasse, Wertpapiere, Portefeuille, Bankkonten, Richtigkeitsanzeigen einlässlich geprüft worden sind.

St. Gallen, den 11. Dezember 1923.

Der Protokollführer: **Heuberger**.

Zusammentunft der Unterverbandspräsidenten mit den Verbandsbehörden.

Nachdem das **Hilfsfondsprojekt** an der diesjährigen Generalversammlung in Basel durch Mehrheitsbeschluß an eine Unterverbandspräsidentenkonferenz gewiesen wurde, berief die Verbandsleitung die Vertreter der Kantonalverbände auf **Montag, den 9. Dezember** zu einer Sitzung nach Olten ein. Dieser, unter dem Vorsitz des Verbandspräsidenten abgehaltenen Konferenz wohnten, mit Ausnahme derjenigen von Waadt und Oberwallis, Vertreter sämtlicher 11 Unterverbände, sowie der Präsident der Kasse Bière, die i. Zt. das Projekt lanciert hatte, bei.

Letzterer streifte als erster Votant den Werdegang der Vorlage, schilderte die durchaus idealen Beweggründe, die derselben ursprünglich auch die sympathische Aufnahme bei den Verbandsbehörden eintrug und bekannte, wie nach den gemachten Beobachtungen im Verlaufe der Diskussion an der breiten Öffentlichkeit,

aus Gründen, die zu würdigen sind, Terrain verloren ging. Er erklärt, daß die leitenden Organe des Verbandes wohl am besten beurteilen können, ob die Realisierung des Projektes heute opportun oder gefährlich sei und betont, daß sich Bière nicht verlezt fühle, wenn auch die, im Grunde genommen dem Raiffeisengebankten entsprechende, Idee fallen gelassen werde.

Im Namen von Vorstand und Aufsichtsrat begründete hierauf **Chorherr Schwallier** den heutigen nunmehr ablehnenden Standpunkt der Verbandsbehörden. Ursprünglich war man wegen den echt Raiffeisenschen Beweggründen Freund der Vorlage und beurteilte vor zwei Jahren die Folgen der wirtschaftlichen Depression für unsere Kassen bedenkllicher als sich glücklicherweise nunmehr herausgestellt hat. Die nähere Prüfung hat ergeben, daß ein solcher Hilfsfonds das Verantwortlichkeitsgefühl schwächen und in gewissen Fällen einer Aufmunterung zu sorgloser Geschäftsbearbeitung werden könnte. Als Selbsthilfegenossenschaft soll sich eine Kasse eine Ehre daraus machen, aus eigener Kraft aus event. Schwierigkeiten herauszukommen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß auch bei Vertrauensmißbräuchen oder sonstigen Verlusten die bereits zur Verfügung stehenden Mittel und Wege ausreichen um ohne Beihilfe im Sinne des Hilfsfonds auszukommen. Insbesondere hat sich in solchen Fällen die wegleitende Hilfe und moralische Unterstützung des Verbandes als besonders wertvoll erwiesen. An zu treffende Maßnahmen, um die Unterstützung durch einen Hilfsfonds zu erübrigen können i. A. in Frage kommen: höhere, den Verkehrszahlen besser angepasste Kautionen, bessere Ausrüstung der Reserven, Erhöhung der Geschäftsanteile. Vor allem aber wird es heißen: Statuten beobachten, dann brauchen wir keinen Hilfsfonds! Er weist auch auf die Beispiele älterer ausländischer Verbände hin, die aus gleichen Motiven wie wir, Beihilfen ablehnen.

Die Vertreter von **Deutsch-Freiburg, Solothurn und Thurgau** huldigen der gleichen Auffassung. Nachdem dann auch der Präsident von Bière, dessen sympathisches Auftreten im Rückzugsgesicht angenehm auffiel, nicht absolut auf Beibehaltung des Traktandums beharrte und Vorstandsmitglied **Golay** (Waadt) den Raiffeisenschen Brudersinn verdankte, der durch die ursprünglich freundliche Aufnahme dieses westschweizerischen Projektes bekundet worden ist, wurde in der Abstimmung einmütig beschlossen, das Hilfsfondsprojekt definitiv von der **Traktandenliste** zu streichen.

In der anschließenden freien Diskussion votierte **Puippe** (Unterwallis) für eine bessere Vorbereitung und geschäftsmäßigere Durchführung der Generalversammlung der Kassen. Er möchte bei einer Statutenrevision die Kompetenz zur Fixierung der Kassierkautions, sowie des Kassiergehaltes in die Hände von Vorstand und Aufsichtsrat, statt der Generalversammlung gelegt wissen, welche Auffassung keinem Widerspruch begegnete.

Capin (Graz-Freiburg) findet, daß in den Unterverbandstagen die genaue Beobachtung der Statuten fortgesetzt betont werden sollte.

Seiler (Baselland) beklagt sich über die Besteuerung der Geschäftsanteile durch den Kanton. Die weitere Diskussion ergibt starke Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen und zeigt, daß eigentlich nur Luzern nach dem zu erstrebenden Grundsatze verfährt, wonach die Genossenschaftsanteile für die Kasse als Schulden (wie Spareinlagen etc.) betrachtet werden. Zur aufgerollten Frage der Auskunftspflicht über Bankdepots äußert sich **Dr. Stadelmann**, Escholzmatt, daß solche nur für Strafjälle nicht aber auch im Wege des Zivilverfahrens besteht.

Bei der Besprechung der Zinsfrage erklärt **Verwalter Stadelmann**, daß es angesichts der unsicheren politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse schwer sei, Prognosen für die künftige Gestaltung des Geldmarktes aufzustellen und daß sich die Raiffeisenkassen hinsichtlich der Gläubigerbedingungen den Ansätzen der Kantonalbanken als Mindestmaß anpassen sollen.

Sekretär Heuberger äußert sich allgemein über den gegenwärtigen Stand von Verband und Kassen. Er gibt besonders seiner Freude über das Erstarken der Zentralkasse Ausdruck und glaubt, daß wenige wirtschaftliche Vereinigungen so wenig wie unser Verband mit Nachwehen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit behaftet seien. Auch bei strenger Beurteilung können $\frac{9}{10}$ aller Kassen als prosperierend und gut bis sehr gut verwaltet bezeichnet werden. Und auch die restlichen 10 Prozent wären auf gleicher Stufe, wenn die Statuten strikte beobachtet und den Revisionsbemerkungen des Verbandes Nachachtung verschafft würde. Dies zu erreichen wird zu den besondern Zukunftsaufgaben gehören und wo dies, trotz allen Anstrengungen nicht möglich ist, wird rascher als bisher die Auflösungsfrage aufgerollt werden müssen. Mit vollem Respekt auf die Statuten, das bewährte Vereinsgesetz hinweisend, spricht er zuversichtlich über den weiteren Ausbau unserer festgefühten Organisation; der Ausbau soll mit Vorsicht, Umsicht und Tatkraft begleitet sein.

Ein aufmunterndes Schlußwort des Vorsitzenden schloß die anregenden, mit lebhaftem Interesse verfolgten Verhandlungen, die zeigten, daß die Tätigkeit eines leitenden Raiffeisenmannes mit Pflichtbewußtsein und Verantwortlichkeitsgefühl begleitet sein muß.

Kontrolltätigkeit der Kassabehörden.

Wie ein Uhrwerk nur dann richtig funktioniert, wenn alle die vielen Rädchen und Schraubchen kunstgerecht eingestellt und zu einem harmonischen Ganzen vereinigt zusammenarbeiten, so kann auch eine Raiffeisenkasse nur dann einwandfrei tätig sein und ihren vollen Nutzen zeitigen, wenn alle Organe auf ihrem Posten stehen, statuten- und grundsatztreu mitarbeiten, es mit ihrem Pflichtenkreis ernst nehmen und Wohl und Gedeihen des von ihnen verwalteten Unternehmens voranstellen.

Es genügt nicht, daß man sich bei der Gründungsversammlung notgedrungen in den Vorstand oder Aufsichtsrat wählen läßt um sich später durch Schwänzen von Sitzungen, Vertrauenslosigkeit, Indifferentismus und ähnliche Untugenden auszuzeichnen. Besteht die Leitung einer Kasse nur aus solchen Leuten, so müßte der Ertrag ein klägliches und der Nutzen eines solchen Unternehmens ein höchst bescheidener sein. Allein zur Ehre sei erwähnt, daß der weitaus größte Teil der Behördemitglieder der Schweiz. Raiffeisenkassen pflichtgetreu arbeitet, mit Fleiß und oft vorbildlicher Hingabe und Uneigennützigkeit tätig ist, ansonst die ganze Bewegung niemals die höchst erfreulichen Fortschritte der letzten Jahre zu verzeichnen gehabt hätte. Da aber manche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sich bei aller Einfachheit der Verwaltung vorerst einarbeiten müssen, buchhaltungstechnisch ganz neue Vorlagen zu Gesicht bekommen und selbst unter Zuhilfenahme von Mustern und gedruckten Wegleitungen nicht immer sich zurecht finden, will der Verband die vorhandenen Lücken auf Grund der Erfahrungen durch Erteilung fortwährender Instruktionen ausfüllen. Freude und Begeisterung für eine Sache ist nur dann möglich, wenn man sie nach allen Seiten kennt, die Materie beherrscht und auf Grund eigener Beobachtungen Wert und Nutzen ermessen kann.

Zu den wichtigen Funktionen von Vorstand und Aufsichtsrat gehört entschieden die Kontrolltätigkeit, die übrigens nicht nur bei einer Raiffeisenkasse, sondern bei jedem Finanzinstitut von großer Bedeutung ist. Wenn auch die Schweiz. Darlehenskassen in den 23 Jahren, seitdem sie z. T. existieren, noch keine einzige Zwangsliquidation zu verzeichnen hatten, ist es nicht zum wenigsten ihrem gutausgedachten Kontrollsystem zu verdanken. Die Kontrolle ist nicht nur nötig um Fehlritten, Vertrauensmißbräuchen, Veruntreuungen, Kompetenzüberschreitungen etc. vorzubeugen, sondern vor allem um das Zutrauen zu heben und den dauernden soliden Bestand eines Institutes zu sichern. Der gewissenhafte Kassier verfolgt die Kontrolltätigkeit der Behörden mit Freude und Genugtuung, er sieht, daß auch die übrigen Organe Interesse

am Gedeihen der Kasse haben und wird durch die Revisionen fortgesetzt zu intensiver Kraftentfaltung angespornt. Die Revision schult nebenbei die Leute, sorgt dafür, daß im Falle einer plötzlichen Aenderung im Kassieramt sofort jemand da ist, der das Unternehmen ungehindert weiterführen kann und schließlich sind guteingeführte Mitglieder oft die besten Kontrollorgane für Rechnungen von Gemeinden, Korporationen, Vereinen etc. Sie können oftmals das Gelernte auch in ihrer privaten Wirtschaft trefflich verwerten und werden insbesondere zur Buchführung und zum Rechnen überhaupt angeeifert. Damit ist die Kasse auch zu einem Instrument der Förderung der allgemeinen Bildung im Dorfe geworden.

In die Kontrolltätigkeit teilen sich bei einer Raiffeisenkasse Vorstand, Aufsichtsrat und Verbandsrevisor. Der erstere befaßt sich vornehmlich mit den monatlichen Kassarevisionen und der Prüfung der Jahresrechnung; der Aufsichtsrat mit der ordentlichen vierteljährlichen Geschäftsprüfung, der Durchsicht der Jahresrechnung verbunden mit der vollständigen Titelsektion und der Verbandsrevisor mit der Kontrolle des gesamten Betriebes. Obschon der Wert der Kontrolltätigkeit allgemein von Jahr zu Jahr mehr anerkannt und immer höher eingeschätzt wird, gibt es doch noch Leute, welche zwar die Statuten mehr oder weniger kennen, jedoch den absolut verwerflichen Standpunkt vertreten, daß die Kontrolle so ziemlich überflüssig sei, wenn man einen guten Kassier habe und daß die periodische, meist in zweijährigem Turnus durchgeführte Verbandsrevision genüge und dem Vorstand und Aufsichtsrat das Recht gebe, in der Zwischenzeit die Hände rein säuberlich in den Schoß zu legen. Und doch weiß man, daß gerade im Finanzwesen die streng zu verpöndende Vertrauensseligkeit schon manchem ursprünglich sehr gewissenhaften Funktionär zum Verhängnis geworden ist.

Deshalb heißt es bei einer Raiffeisenkasse: Vertrauen aber keine Vertrauensseligkeit.

Bei allem guten Willen bietet die Ausübung der Kontrolltätigkeit, besonders neuen Behördemitgliedern, etwelche Schwierigkeiten und weil man die Methoden, die leicht und sicher zum Ziele führen, nicht kennt, schwindet manchmal das Interesse und statt mit der Ausdehnung der Kasse sachtüchtiger zu werden, nimmt die Lust zur Ueberblickung des steigenden Verkehrs eher ab. Besonders wenn es sich um die

Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz

handelt, schreckt das umfangreiche Zahlenmaterial Anfänger zurück, sie nehmen sich die Mühe nicht, die ausführliche Traber'sche Buchhaltungsanleitung zu studieren, die Kontrolle der Jahresrechnung beschränkt sich auf einige nichtsagende Additionsprüfungen und Vergleiche und die Rechnung wird unter bester Verdankung an den Rechnungsgeber der Generalversammlung zur Genehmigung empfohlen. Da sowohl das Vorgehen hinsichtlich des Instanzenweges als auch die formelle Prüfung oft unrichtig oder unzweckmäßig ist, mag eine Orientierung nach beiden Richtungen am Platze sein.

Statutengemäß ist die Jahresrechnung bis spätestens 31. März abzuschließen. Der Vorstand einer Kasse ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dieser Termin nie überschritten wird; bestehen außerordentliche Verhältnisse, die die Einhaltung verunmöglichen, so ist der Verband vorzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Ist der Kassier mit dem Abschluß fertig, setzt er den Vorstand unverzüglich davon in Kenntnis, ebenso den Aufsichtsrat. Die Behörden prüfen die Rechnung i. d. R. getrennt und beschleunigen den Richtbefund auf der Rückseite des Bilanzformulars. Nachher sendet der Kassier Rechnung und Bilanz samt Belegen an den Verband. Von diesem wird sie in einigen Tagen, nach Entnahme der statistischen Notizen und Durchsicht in formeller Hinsicht, der Kasse zurückgesandt. Der formelle Richtbefund des Verbandes bestätigt keineswegs auch die materielle Richtigkeit, die nur die örtlichen Organe durch Vergleichung mit den Tage- und Hauptbüchern konstatieren können.

Vom Verbands zurückgelangt ist die Rechnung und Bilanz der Generalversammlung, und zwar vor dem 30. April, zur Genehmigung vorzulegen.

Was nun die eigentliche materielle Prüfung durch den Vorstand und Aufsichtsrat betrifft, besteht dieselbe hauptsächlich darin,

zu kontrollieren, ob dasjenige, was der Kassier in wenigen Zahlen auf der Bilanz in gedrängter Form vorlegt, in Wirklichkeit auf den Kappen genau in den Einzelposten vorhanden ist. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, sämtliche Saldi der Kontobücher mit denjenigen der Belege auf ihre Uebereinstimmung zu prüfen. Diese Saldifolonen, wie auch die Kolonnen der ausstehenden und Stückzinsen sind nachzuaddieren und schließlich ist noch zu vergleichen, ob die Saldi der Bilanz mit denjenigen des Tagebuches übereinstimmen. Damit ist — vorausgesetzt daß die monatlichen Prüfungen regelmäßig vorgenommen worden sind — die Prüfung der Bilanz erledigt und die Nachaddierung aller übrigen Additionen überflüssig. Ein besonderes Augenmerk wird die Behörde stets dem Aufkostenkonto schenken, eine größere Anzahl von Zinsstichproben gehört ebenfalls zur Prüfung und der Aufsichtsrat wird in der Regel im Anschluß an die Prüfung der Jahresrechnung seine wertvollste Arbeit — die alljährliche vollständige Titellektion — vornehmen und die Richtigbefundsanzeigen kontrollieren.

Haben Vorstand und Aufsichtsrat in dieser Weise geprüft, so wird es ihnen nicht schwer fallen, die nötigen Berichte an die Generalversammlung zu erstatten. Der Vorstand wird sich mehr über den Rechnungsabschluß, die Zinsbedingungen, das Jahresergebnis, die Bewegungen beim Einlagebestand und die Befriedigung der Geldansprüche etc. äußern, während der Aufsichtsrat mehr über das Resultat seiner Kontrolltätigkeit berichtet. Er wird die Richtigkeit der vorgelegten Rechnung und Bilanz bestätigen und die Tätigkeit von Vorstand und Kassier beurteilen. Im weitem soll er freimütig allfällige Mängel rügen, wie z. B. Zinsrückstände, mangelhafte Abzahlungssitten, rückständige Geschäftsanteilsraten, umsatzlose Schuldner-Konti in der laufenden Rechnung etc. Auf Grund der statistischen Tabelle aller schweiz. Raiffeisenkassen wird sich auch Gelegenheit bieten, hier und da Vergleiche mit andern Raiffeisenkassen der Gegend oder des Kantons anzustellen. Der Aufsichtsrat wird auch ein Wort der Aneiferung übrig haben und in Erinnerung rufen, daß zur gedeihlichen Wirksamkeit der Solidaritätsförm in die Tat umgesetzt werden muß. Oft mag es angezeigt sein, nach Jahren in Erinnerung zu rufen, welche materiellen und geistig-sittlichen Erfolge der Ortsbevölkerung durch die Kasse bereits erwachsen sind, und sich zu fragen, wie wäre es, wenn wir die Raiffeisenkasse nicht hätten?

Der Vorstandspräsident soll im weitem, sofern im abgelautenen Jahre eine Revision durch den Verband stattgefunden hat, den Bericht, wenigstens den Schlußbericht, zur Kenntnis der Versammlung bringen.

In der ganzen Berichterstattung muß selbstverständlich hinsichtlich Nennung von Personen stets strengste Diskretion walten.

Außer den genannten Punkten wird der kluge und findige Vorstand und Aufsichtsrat auf Grund genauer Orts- und Personenkenntnis noch in manch' anderer Hinsicht einerseits vorbeugend gegenüber Mißständen, andererseits aber fördernd für die gesunde Entwicklung zu wirken vermögen. Jede Generalversammlung kann so zur Vorarbeit für einen weitem Ruck nach vorwärts werden.

Gute Berichterstattung gestaltet zudem die Generalversammlung interessant und eifert zu fleißigem Besuche an.

Geldmarktlage und Zinsfuß.

Seit dem letzten Ueberblick ist das angekündigte 5%ige 100 Millionen-Anleihen der Eidgenossenschaft aufgelegt und mit Erfolg plaziert worden. Wenn auch nicht von einer eigentlichen Versteigerung des Geldmarktes gesprochen werden kann, so ist doch auch keine besondere Flüssigkeit wahrzunehmen.

Inzwischen sind neben den Großbanken auch eine Reihe von Kantonalbanken zum 4¼%igen, mehrere sogar zum 5%igen Obligationenzinsfuß übergegangen, sodaß auf Neujahr 1924 die letzteren Anlässe landläufig sein dürften. Die Raiffeisenkassen können nicht unter den Gläubigeransätzen der Kantonalbanken bleiben und werden bei besonderen Umständen selbst Konditionen anderer Institute berücksichtigen müssen. Wird bei N.-R. eine Verringerung des Sparzinsfußes ins Auge gefaßt, so sollte er in der Regel nicht auf über 4¼% erhöht werden.

Daß bei der üblichen geringen Zinspannung der Raiffeisenkassen auch eine entsprechende Erhöhung der Schuldnerzinsere-

läßlich ist, ergibt sich von selbst. Der 4¼%ige, und vielerorts selbst 5%ige Hypothekarzinsfuß werden unhaltbar und auch die Leihsätze der übrigen Schuldnerkategorien sind einer Prüfung zu unterziehen sein.

So unangenehm es ist, von der, vor dem Kriege fast sprichwörtlich gewesenen Stabilität der Zinsfüße abzugehen, so wird man sich doch notgedrungen den Verhältnissen einigermaßen anpassen müssen.

Lasset keine Gelder brach zu Hause liegen!

Vergeblich wird dieser Warnruf oft und eindringlich wiederholt. Ebenso wie der Petroleumteufel trotz allen Verheerungen immer neue Opfer fordert, bringt die üble Gewohnheit, größere Barbeträge zu Hause in „diebesichern“ Verstecken aufzubewahren, fortgesetzt neue Schäden. Es gibt Leute, die einfach durch Schaden klug werden wollen. Einige Beispiele aus neuerer Zeit und aus Ortschaften, wo Raiffeisenkassen bestehen, mögen dies bestätigen:

St. Sylvester (Freiburg). Sonntag, den 9. September wurde während des vormittägigen Gottesdienstes bei Hrn. G. eingebrochen und Fr. 1300.— in bar entwendet, die unter dem Kanapee und zwischen den Matratzen versteckt waren. Dieser Betrag bildete den Erlös von zwei Stück Vieh, die G. zwei Monate vorher auf dem Markt verkauft hatte. Im weitem ließ der Dieb auch 60 Zwanzigrappenstücke (Zaßgeld) mitlaufen. Vom Täter fehlt jede Spur.

Im **St. Gallischen** sind im Monat November einem Käfer nächstlicherweile Fr. 1700.— aus dem Kassenschrank gestohlen worden. Der offenbar mit den Verhältnissen vertraute Dieb hatte den daneben stehenden Holzschrank, wo die Schlüssel aufbewahrt waren, erbrochen und nachher wieder sorgfältig verschlossen. (Also Kassenschrankschlüssel gut aufbewahren!)

In **Egnach** (Thurgau) wurden letzthin in einer Wirtschaft 700 Fr. in Gold entwendet, ohne daß der Täter hätte ausfindig gemacht werden können.

Nachdem die Raiffeisenkassen nunmehr so ausgebaut sind, daß für zwischenzeitliche Geldanlagen jede wünschbare Bequemlichkeit (Konto-Korrent, Checkverkehr) geboten ist, wird das Bedauern mit den Geschädigten nur ein beschränktes sein können.

Das ländliche Genossenschaftswesen in Amerika.

Was die Bauernsamen durch verständnisvolle Pflege des Genossenschaftswesens zustande bringt, das zeigen einige statistische Angaben über die Agrargenossenschaften in Amerika.

Der Gesamtverband dieser Institute umfaßt über 14,000 Verkaufsgenossenschaften mit einer Produktion von beiläufig 16 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Erzeugnisse Amerikas, oder, in Zahlen ausgedrückt, von annähernd einer Milliarde Dollar. Es sind besonders Milchprodukte, Früchte, Gartengewächse, Korn, Vieh und Wolle, die hier umgesetzt werden. Weniger entwickelt ist der genossenschaftliche Ankauf, wenngleich es auch manche Verkaufsgenossenschaften gibt, die ihren Mitgliedern landwirtschaftliche Waren zu billigem Ankauf vermitteln.

Genossenschaften für die Haltung von Milchkühen existieren über 500; die Mitgliederzahl übersteigt 12,000, die Zahl der kontrollierten Milchkühe beträgt 216,000. Auch Zuchstiergenossenschaften sind vorhanden.

Die Genossenschaften für den Verkauf von Milch und Milchprodukten haben ihren Sitz in den Staaten Minnesota, Wisconsin, New York, Pennsylvania, Ohio, Illinois, Kalifornien und Iowa. Ganz bedeutende Quantitäten werden hier geliefert und zwar: Vollmilch, Halbmilch, Rahm, pulverisierte Milch, Kondensmilch, Butter, Käse, Käsein.

Das Gebiet, wo sich die amerikanische Genossenschaft am meisten auszeichnet, ist der Verkauf von Früchten. Besonders kommen die Südstaaten hierfür in Betracht. Eine der machtvollsten Organisationen dieser Art findet sich zu Los Angeles in Kalifornien.

nien. Im Jahre 1905 gegründet zählt sie heute 10,500 Mitglieder. Im Jahre 1920 verzeichnete sie ein Inkasso für die Mitglieder von 61 Millionen Dollar.

Ein bei uns ganz unbekannter genossenschaftlicher Zweig ist derjenige der Kornzieher; es gibt davon 5000 Vereinigungen mit 600,000 Mitgliedern, zumeist in den getreidereichen Mittelstaaten.

Charakteristisch sind auch die Genossenschaften der Wollproduzenten in den Staaten Ohio, Michigan, Iowa, Missouri. Die stärkste dieser Genossenschaften in Oregon umfaßt 2000 Wollproduzenten mit einem jährlichen Umsatz von 2—5 Millionen Pfund Wolle.

Also ein wahrhaft gigantisches Bild von dem Wachsen und Fortschreiten der Genossenschaften, trotz der ungeheuren Distanzen, trotz der Verschiedenheit der Sprachen und trotz anderer vielgestaltiger Hindernisse.

Es besteht ein bedeutender Unterschied zwischen dem Genossenschaftswesen der Amerikaner und demjenigen in den europäischen Ländern. Dort sind es zumeist Verkaufsgenossenschaften, bei uns mehr industrielle Produktions- und namentlich Konsumgenossenschaften.

Eines aber ist gleich bei den amerikanischen Genossenschaften wie zumal bei unsern ländlichen Kreditgenossenschaften nach System Raiffeisen, der Umstand nämlich, daß sich diese Institutionen aus kleinen und bescheidenen Anfängen entwickelt haben, und daß sie langsam, aber stetig durch günstige und ungünstige Zeitaläufe hindurchgeschritten sind und immer glänzender ihre Nützlichkeit bewiesen haben.

Für die ländlichen Genossenschaften Amerikas wie Europas gilt auch das hohe Lob, welches in dem großartigen Lehrbuch der Nationalökonomie von Pasch diesen Organisationen gesendet wird, indem Pasch speziell den günstigen Einfluß auf die technische Seite der produktiven Tätigkeit der Genossenschaftler hervorhebt. Viehhaltung und Viehpflege haben sehr viel gewonnen durch die agrarischen Genossenschaften, ebenso die Butter- und Käsebereitung.

Ueberhaupt liegt gerade auf diesen Gebieten noch ein ungeheures Feld von Möglichkeiten, durch welche die Landwirtschaft immer bessere und vollkommeneren Betriebsmethoden, sowie immer reichere und günstigere Resultate des Einkaufs und Verkaufs erzielen kann. Vereinte Kraft macht stark! Dr. Sch.

Von der Viehzucht!

Die Schweiz ist in hervorragender Weise für die Viehzucht geeignet und auch darauf angewiesen. Die natürlichen Vorbedingungen sind vorhanden, währenddem unser Land für gewisse andere Produktionsgebiete, wie für Weinbau, Getreidebau, Anbau verschiedener Industriepflanzen und dgl. weniger, nur in beschränktem Maße geeignet ist. Man muß in jeder Lage besonders jene Produktionsrichtung begünstigen, wofür die Verhältnisse günstig sind, denn im andern Falle kann man mit andern, viel günstigeren Produktionsgebieten, nicht konkurrieren. Man kann allerdings eine Produktionsrichtung einigermaßen erzwingen, wobei aber der Erfolg und Reinertrag so bescheiden ausfällt, daß man dabei nicht bestehen kann und dann hört der Betrieb gewöhnlich von selbst auf. Wir müssen daher insbesondere uns der Viehzucht zuwenden, weil diese unsern gesamten Verhältnissen am besten angepaßt ist.

Man muß unterscheiden zwischen Viehzucht und Haltung. Allerdings erfordert auch die Zucht die Haltung, nach unserm Sprachgebrauch aber versteht man unter bloßer Viehhaltung die Haltung von ordinärem Vieh, das keinen hohen Zuchtwert hat, wenn es nur Fleisch, Milch und Arbeit liefert. Unter Viehzucht im engeren Sinn verstehen wir die Zucht und Haltung von reinen Tieren im Sinne züchterischer Vollendung oder die Hochzucht.

Die Hochzucht ist eigentlich nur möglich, wo man alpen oder doch fast den ganzen Sommer über weiden kann, denn bei zu langer Stallhaltung erlangt das Vieh nicht jene züchterischen Eigenschaften, die man allgemein von ihm fordert.

Überall, wo die Hochzucht einigermaßen möglich ist, sollte man tunlichst dazu übergehen und wir sollten auch in mittelgroßen Verhältnissen noch darnach trachten, Rein- und Hochzucht zu trei-

ben und hier die Gründe angeben; für diesmal wollen wir uns mit dem schweizerischen Brauvieh befassen.

Die Aufzucht und Haltung eines Tieres kostet annähernd gleichviel, ob es ein vorzügliches Rassetier oder nur ein gemeines Brauchtier ist; diese wichtige Erkenntnis muß man immer im Gedächtnis behalten. Dagegen aber ist der Erfolg und Geldertrag bei der Hochzucht ungleich größer, als wie bei Brauchtieren. Alsdann fällt in Betracht, daß die Aufzucht von Jungvieh im gebirgigen Landesteil und bessern Zuchtgebiet sich erheblich teurer stellt, als wie im Flachlande und neben Ackerbau und andern Nebenerwerben. Hierüber sind schon seit langen Jahren Erhebungen gemacht worden und es ist erwiesen, daß derjenige Bauer, welcher im gebirgigen Landesteil nur ordinäres Vieh nachzieht und hält, zu Schaden kommt und kaum existieren kann. Das müssen die Landwirte einsehen: Wo nicht Ackerbau, Obst- und Rebau oder andere günstige Kulturarten und Nebenerwerbe vorteilhaft betrieben werden können, da genügt die Viehhaltung nicht mehr, es muß Hochzucht betrieben werden, welche das Futter viel höher verwertet. Das ist schon leicht begreiflich, weil die Bergbauern und Alpbetriebe eine Menge Futter zukaufen müssen, was die Viehhaltung gewaltig verteuert. Wer unter solchen Verhältnissen nicht hochwertiges Zuchtvieh verkaufen kann zu Zuchtpreisen, der kann nicht bestehen. Man ist hier also zur Hochzucht gezwungen.

(Fortsetzung folgt.)

Leitspruch.

Haft du das Deine recht getan,
Was gehen dich der Leute Reden an!
Wer für alles gleich Dank begehrt,
Der ist nur selten des Dankes wert.
Laß sie nur spotten, laß sie nur schelten,
Das von Gold ist, das wird schon gelten. Trojan.

Notizen.

Die gelben 5 und 10 Rappenstücke (Messinggeld) sind vor dem 31. Dezember 1923 den öffentlichen Kassen (Bahn, Post) abzuliefern.

Nach dem 31. Dezember haben sie keine Gültigkeit mehr.

Wir sind zufällig Abgeber von

Heimsparbüchlein

solidester Konstruktion. (Schwarze Stahlbüchlein).

Verband Schweizerischer Darlehenkassen St. Gallen.

Darlehenkasse Sulz.

Die rückständigen Geschäftsanteile sind beförderlichst einzuzahlen. Nach dem 25. Dezember noch ausstehende Beträge werden per Postnachnahme mit Portozuschlag erhoben. Die betreffenden Mitglieder werden bei Nicht-einlösung der Nachnahme an § 6 der Statuten erinnert.

B. Weber, Kassier.

Wir empfehlen uns für

Aufstellung und Prüfungen von Rechnungen aller Art.

(Gemeinde-, Fonds-, Vormundschafts- und Verwaltungs-Rechnungen).

Beratungen und Gutachten

in Steuer-, Verwaltungs-, Organisations- und Geld-Angelegenheiten. Vermögensverwaltungen, Ausarbeitung von Verträgen, Reglementen und Statuten.

Streng vertrauliche Behandlung. — Mäßige Berechnungen.

Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.

Revisions- & Treuhand A.-G., Zug

(Neugasse) u. Zürich (Schifflande 24)